

Autor: Christian Zürcher
Standard

«Der Bundesrat hat die Kontrolle über die Revision verloren»

Patrick Krauskopf, der ehemalige Vizepräsident der Wettbewerbskommission, sagt, weshalb die Kartellgesetzrevision abgeschmettert ist.

Wettbewerbsverstössen vor Zivilgericht seine Nachteile einklagen können.

Herr Krauskopf, der Nationalrat hat die Revision des Kartellrechts versenkt. Was halten Sie davon? Keine Revision ist besser als eine schlechte, ein Revisionsbedarf ist aber vorhanden.

Das revidierte Kartellrecht wäre also ein schlechtes gewesen? Es wäre zumindest ein inkonsistentes gewesen. Zunächst war geplant, den durch Kartellvergehen Geschädigten – etwa Konsumenten – die Möglichkeit zu geben, überhaupt an Schadenersatz zu kommen. Das ist heute nicht möglich. Alsdann ist heute die Wettbewerbsbehörde Untersuchungsbehörde und Richter zugleich. Dies entspricht nicht den Standards eines Rechtsstaates. Die Einführung eines Wettbewerbsgerichts hätte diesen Mangel beseitigt. Schliesslich hätten neue Kriterien bei der Beurteilung von Firmenfusionen die Schweiz auf internationales Niveau gebracht. Diese an sich sinnvollen Verbesserungen wurden in der politischen Debatte durch nicht vollständig durchdachte Vorschläge in den Hintergrund gedrängt.

Was ist schiefgelaufen? Der Regierung ist es nicht gelungen, den Reformbedarf verständlich zu erklären. Dies hat dazu geführt, dass der Bundesrat und die Verwaltung die Kontrolle über den Revisionsprozess verloren und die Partei- und Interessenpolitik die Debatte dominiert haben. Das Resultat war ein Flickwerk an inkonsistenten Ergänzungen.

Welche Ergänzungen sprechen Sie an? Politiker wollten die Weko mit der Kartellgesetzrevision zum Kontrollieren und Korrigieren von Preisen verpflichten mit dem Ziel, die Konsumentenpreise zu senken. Eine derartige Politik verträgt sich schlecht mit einer liberalen Wirtschaftsordnung. Zudem wurde das Instrument «Teilkartellverbot» undifferenziert ausgearbeitet. Horizontale und vertikale Absprachen können nicht mit den identischen Regeln beurteilt werden. Während horizontale Preiskartelle zwischen Konkurrenten grundsätzlich immer schädlich sind und deshalb verboten werden können, muss bei vertikalen Vertriebsverträgen, die den Wettbewerb in der Regel fördern, differenziert angesetzt werden.

Die SP sprach von einer verpassten Chance auf billigere Preise. Hätte der Konsument nicht profitiert? Die Vorschläge, die auf dem Tisch lagen, hätten möglicherweise den Bezug im Ausland erleichtert. Ob aber daraus resultierende bessere Einkaufskonditionen tatsächlich an den Konsumenten weitergegeben worden wären, ist eine ganz andere Frage. Basler Wirte etwa importierten unlängst Getränke direkt aus Deutschland, geben aber den Preisvorteil nicht an die Konsumenten weiter.

Dann hätte sich für den Konsumenten nichts geändert? Kurzfristig nicht. Das geltende Recht reicht aus, um den bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bedenken in Märkten mit wenig Konkurrenten entgegenzutreten. Das Konzept der relativen Marktmacht gibt es bereits seit zehn Jahren im Kartellgesetz und würde es der Weko erlauben, zum Beispiel die Marktmacht des Duopols von Migros und Coop einzudämmen. Mittelfristig hätte der Konsument als Hauptbetroffener von